Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gemeinde-Rechnungs-Anweisung

Bauer, Adam

Karlsruhe, 1849

Von dem Kassebuch und der Kase

urn:nbn:de:bsz:31-12558

Visual Library

§. 5.

Die Rückstände hat der Rechner, gleichviel ob sie von ihm oder seinen Vorgängern herrühren, in Gemäßheit des §. 3 einzutreiben und die im §. 4 genannten Behörden haben überdies anzuordnen, daß diese Rückstände in einer den Verhältnissen entsprechenden Frist erhoben werden, so wie, daß der Rechner über die Betreibung und deren Erfolg von Zeit zu Zeit sich ausweise.

Sind die Rückstände bedeutend und rühren sie von frühern Rechnern her, so kann dem neuen Rechner für deren Betreibung eine Einzugsgebühr, wenn er nicht überhaupt schon auf eine solche gesetzt ist, oder sonst eine besondere Belohnung ausgeworfen werden.

Es ist die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu erwarten, wornach den Gemeinden gleich den Staatsverrechnungen das Recht eingeräumt wird, ihre Forderungen, gleichviel, ob sie aus dem öffentlichen oder dem Privatrechte abgeleitet werden, exekutorisch beizutreiben.

Die Vollzugs-Verordnung zu diesem Gesetze, dem die Zustimmung der Kammern nicht fehlen wird, dürfte noch erlassen werden, bevor dieses Werk im Drucke vollendet ist. Sie wird dann am Schlusse desselben abgedruckt werden.

Von dem Kassebuch und der Kasse.

§. 6.

Der Rechner hat ein Kassebuch nach anliegendem Muster **B.** zu führen, in welches er der Zeitfolge nach alle Einnahmen und Ausgaben sogleich bei der Zahlung eigenhändig einzutragen hat.

Die Einträge enthalten die Bezeichnung der Personen, an welche und von welchen Zahlung geleistet wird, die Größe der Summe, eine kurze Angabe des Gegenstandes und die Zeit der Zahlung, bei Zielerzahlungen auch die Bezeichnung der Verfallzeit, für welche die Zahlung gilt, so wie eine Verweisung auf die Rechnung.

Die Einträge geschehen in der Art, daß jede einzelne Zahlung für sich besonders einzuschreiben ist. Bei Einnahmen und Ausgaben jedoch, welche, wie Umlagen, Steigerungsgelder, Steuernachlässe ꝛc., alle oder wenigstens eine große Anzahl Schuldner oder Gläubiger betreffen, kann der Eintrag auch der

Gesammtsumme nach unter Bezug auf das Einzugsregister, das Steigerungsprotokoll, das Abgangsverzeichniß ꝛc. geschehen. In diesem Ausnahmsfalle aber ist sogleich am 1. jeden Monats jene Summe einzuschreiben, welche im Laufe des vorhergegangenen Monats eingezogen oder verausgabt wurde.

1) Der auf den 31. Dezember beim Rechnungsabschluß vorhandene Kassevorrath wird als erster Posten in das neue Kassebuch übertragen und zwar mit der Summe, welche sich bei Vergleichung der Ausgaben mit den Einnahmen des abgelaufenen Rechnungsjahres ergibt.

2) Die Bestimmung, daß der Rechner sein Tagebuch eigenhändig zu führen habe, war in der früheren Rechnungsanweisung nicht aufgenommen; die Gründe, welche die neue Vorschrift rechtfertigen, sind keine andern, als Verwirrungen und Unordnung zu vermeiden, welche bei einer getheilten Kassebuchführung entstehen könnten, und den Rechner, der für seine Einträge verantwortlich ist, vor Nachtheilen zu wahren. Ist der Rechner durch Krankheit, Abwesenheit u. s. w. verhindert, sein Tagebuch selbst zu führen, so hat er in demselben zu bemerken, wem er die Führung übertragen habe. Z. B.:

„Am 7. Februar .... wegen Geschäfte in Gemeindesachen nach Karlsruhe und dem Gemeinderath Vogel die Führung des Tagebuchs übertragen."

Bei der Rückkunft heißt es dann:

„Am 15. Februar .... den Gemeinderath Vogel der Tagebuchsführung enthoben und mit ihm abgerechnet."

Eine Kasseübergabe und die damit zusammenhängende Abschließung des Tagebuchs ist nur bei längerer Entfernung vom Dienste nothwendig und muß, wenn sie eintritt, in dem Tagebuch innerhalb Linie bemerkt werden.

3) Bei den Staatsverrechnungen ist es Vorschrift, daß die Einträge in das Kassebuch bei Einnahmen jeweils vor Aushändigung der Quittungen an die Schuldner, und bei Ausgaben vor Einhändigung des Geldes an die Gläubiger Statt finden. Durch dieses Verfahren entgeht dem Rechner nicht leicht ein Eintrag und es dürfte daher auch von den Gemeinderechnern eingehalten werden.

4) Nach der früheren Rechnungsanweisung hatte der Rechner jeden einzelnen Posten besonders in sein Kassebuch einzuschreiben; wenn also ein Forderungszettel 12 einzelne Ansätze enthielt, so mußte jeder für sich im Kassebuch erscheinen. Diese lästige und zwecklose Vorschrift ist durch das Wort „Zahlung" statt „Posten" beseitigt. Es genügt jetzt, wenn der Gesammtbetrag eines Forderungszettels, wenn er auch verschiedene Ansätze enthält, in einem Eintrage im Kassebuch erscheint.

Auch wurde die frühere Ausnahmsbestimmung, wornach Umlagen und Steigerungsgelder der Gesammtsumme nach mit dem monatlich erhobenen Betrage ins Kassebuch eingetragen werden durften, erweitert und auf alle Einnahmen und Ausgaben ausgedehnt, welche in einer größeren Anzahl von Posten auf einem und demselben Belege sich finden. Hier ist nun zu unterscheiden, ob die Zahlung solcher Posten in einem und demselben Monate

geschieht, oder ob sie voraussichtlich auf mehrere Monate (wie bei Umlagen) vertheilt wird. Im ersten Falle genügt die gewöhnliche Form der Anweisung; im anderen Falle dagegen müssen die Register mit 12 Zahlungsspalten (für jeden Monat eine Spalte) versehen seyn, worin die einzelnen Zahlungen vorgemerkt werden. In anderen Einnahmsbelegen wird der Rechner wohl daran thun, die erfolgte Zahlung bei jedem Posten zu bemerken, was etwa mit einem z. (zahlt) oder mit Beifügung der Seite des Kassebuchs, niemals aber mittelst Durchstrichs der Zahlen geschieht.

Am 1. jeden Monats stellt der Rechner die im vorhergehenden Monate erhobenen oder bezahlten Beträge, welche in die Einzugsregister, beziehungsweise Zahlungslisten übertragen wurden, zusammen und schreibt sie als letzte Einträge in sein Kassebuch vom vorigen Monat, worauf er dasselbe abschließt und den Kassevorrath berechnet. (S. §. 10.)

5) Aus dem Zusammenhange des zweiten und dritten Absatzes des §. 6 geht klar hervor, daß, wenn Schuldigkeiten verschiedener Art auf einmal bezahlt werden, jede einzelne bezahlte Schuld im Kassebuch einzuschreiben ist.

Wenn also Jemand 20 fl., nämlich 3 fl. Umlage, 12 fl. Pachtzins und 5 fl. für Holz schuldet und diese 20 fl. auf einmal bezahlt, so muß die Umlage, der Pachtzins und die Schuld für Holz besonders eingeschrieben werden.

6) Unter „Bezeichnung der Personen" sind nicht nur der Vor- und Zuname, sondern auch weitere Unterscheidungsbezeichnungen (z. B. der ältere, der jüngere, der I., der II., das Gewerbe ꝛc.) zu verstehen. Auch ist der Wohnort des Schuldners oder Gläubigers, wenn er seinen Sitz nicht in der Gemeinde selbst hat, anzugeben.

7) Die Vorschrift, daß alle Einnahmen und Ausgaben in das Tagebuch einzutragen sind, ist genau einzuhalten. Es müssen daher auch Abschlagszahlungen auf noch nicht fällige Einnahmen und Ausgaben oder auf bereits fällige, aber nicht vollständig getilgt werdende Posten aufgenommen werden, wenn das Kassebuch den Kassebestand richtig nachweisen soll.

8) Werden Forderungen durch Wettschlagung oder Abrechnung ganz oder theilweise getilgt, so ist jeder Posten für sich einzutragen und anzugeben, daß und in wie weit die Zahlung durch Wettschlagung oder Abrechnung Statt hatte.

Wenn also z. B. Jemand 60 fl. Hausmiethe schuldig ist, aber urkundlich 20 fl. in das Haus verwendet und darüber Bescheinigungen und Anweisung beigebracht hat, so kommen nicht 40 fl., sondern 60 fl. unter §. 3 a in Einnahme, dagegen 20 fl. unter §. 18 a in Ausgabe. In den Bescheinigungen ist der Zahlung durch Abrechnung zu erwähnen. Der Rechner darf nur solche Ausgabsposten zur Wettschlagung annehmen, die vom Gemeinderath angewiesen sind.

Wie die wettgeschlagenen Posten in Rechnung behandelt werden, darüber siehe das Rechnungsformular. (§§. 2 und 18 b.)

9) Werden Posten ganz oder theilweise in Abgang verfügt, so ist der in Abgang verfügte Betrag in Einnahme und zugleich in Ausgabe zu stellen.

Tritt statt Baarzahlung mit Einwilligung des Gemeinderaths die Uebergabe einer Sache ein, so ist die Forderung im Betrage

des festgesetzten Preises der gelieferten Sache, unter Bezug auf diesen Vorgang, in Einnahme und, weil nicht in Geld bezahlt, in Ausgabe zu stellen.

Wird zur Zeit der Uebergabe kein Preis festgesetzt, so geschieht in dem Kassebuch keine, und in der Rechnung blos innerhalb Linie Erwähnung. Erfolgt später die Festsetzung des Preises durch Uebereinkunft oder Verkauf der Sache, so ist sofort der Preis im Kassebuch und in der Rechnung als gezahlt einzutragen.

Wegen der abgängig verrechnet werdenden Posten siehe Erläuterungen zu §§. 22 und 38 des Rechnungsformulars.

Wegen Zahlung durch Uebergabe einer Sache siehe Beispiel im Rechnungsformular §§. 5, 6 und 19.

Werden statt Geld Naturalien geliefert, so sind diese in der Naturalrechnung zu vereinnahmen, insofern sie nicht alsbald verkauft werden.

10) Beim Abschlusse der Rechnung wird in der letzten Spalte des Kassebuchs die Rechnungsseite bei jedem einzelnen Posten beigesetzt. Die Seite des Kassebuchs wird dagegen gleich bei dem Rechnungseintrage angegeben.

§. 7.

Finden sich Unrichtigkeiten, so sind dieselben entweder lesbar zu durchstreichen und zu verbessern, oder durch spätere Einträge zu berichtigen und am Rande der unrichtigen Einträge auf die späteren zu verweisen.

1) Bei der sorgfältigsten Rechnungsführung kommen zuweilen Unrichtigkeiten in den Einnahmen oder Ausgaben vor und es handelt sich, da auch die Rechnungsanweisung dieser Unrichtigkeiten gedenkt, nur noch darum, auf welche Weise sie zu verbessern sind.

In dieser Beziehung ist zu erwägen:

a) ob zu viel oder zu wenig bezahlt und gebucht;

b) ob richtig gezahlt und nur zu viel oder zu wenig gebucht wurde.

Im ersten Falle hat Nachzahlung Statt zu finden, welche an dem Tage in das Kassebuch einzutragen ist, an welchem sie in Vollzug gesetzt wird. Hat also A. 5 fl. 20 kr. Zins zu zahlen, aber nur 5 fl. bezahlt und der Irrthum zeigt sich einige Tage später, so hat der Rechner die weiteren 20 kr. nachträglich zu erheben und besonders in das Kassebuch einzutragen. Oder zahlt A. statt 5 fl. 20 kr. Zins, 5 fl. 40 kr., so genügt es keineswegs an dem Durchstrich der unrichtigen Ziffer, sondern es müssen die zu viel erhobenen 20 kr. rückbezahlt und im Kassebuch verausgabt werden.

In dem zweiten Falle (wenn nämlich blos zu viel oder zu wenig gebucht, aber richtig gezahlt wurde) findet die Berichtigung, insofern der Fehler noch vor der Zusammenstellung des Seitenbetrags entdeckt wird, in der Art Statt, daß der unrichtige Betrag blos durchstrichen und der richtige darüber gesetzt wird, jedoch so, daß die frühere Zahl noch kenntlich bleibt. Wird aber der Fehler erst entdeckt, nachdem schon eine oder mehrere Seiten übertragen sind, so wird der an der Einnahme oder Ausgabe zu wenig gebuchte Betrag beim Monatsabschlusse, oder auf der zuletzt berech-

neten Seite unter Hinweisung auf den unrichtigen Betrag beigeschlagen, wogegen der zu hoch gebuchte Betrag eben so abgezogen wird.

Bei den Staatsverrechnungen werden dergleichen Unrichtigkeiten unter einer besonderen Rubrik „Ausgleichungsposten" in Rechnung aufgenommen, welche Verrechnungsweise aber zu schwierig ist, als daß solche in dem Gemeinderechnungswesen durchgeführt werden könnte.

§. 8.

Bruchkreuzer sind außer Rechnung zu lassen, und bei der Einnahme unter einem Kreuzer ist nichts zu erheben, bei der Ausgabe statt eines halben ein ganzer Kreuzer zu entrichten.

Grund- und Bodenzinse, Lehengefälle u. dgl. sind stets in der Rechnung aufzunehmen, auch wenn sie unter einem Kreuzer betragen. Ist der Bruch so gering, daß er nach obiger Bestimmung nicht bezahlt wird, so ist er innerhalb Linie aufzuführen, indem dergleichen Gefälle, wenn sie auch noch so unbedeutend sind, genau in Rechnung nachgeführt werden müssen.

§. 9.

Wenn ein Zahlungspflichtiger, der mehrere Posten schuldet, eine Abschlagszahlung leistet, ohne zu erklären, wofür sie gelten soll, so ist die Zahlung vorweg auf die verfallenen unversicherten Forderungen und unter diesen auf die älteren abzurechnen. Unter sonst gleichen Umständen sind unverzinsliche Forderungen vor den verzinslichen zu berücksichtigen. So lange noch Zinse rückständig sind, darf die Zahlung nicht an der Hauptschuld abgetragen werden.

In der Quittung ist genau auszudrücken, auf welche Forderung und in welchem Betrage die Zahlung geleistet wurde.

1) Da dieser §. von der Zahlung (Tilgung einer Schuld) handelt, so fragt es sich zunächst: welche Mittel der Rechner zur Tilgung einer Schuld anzunehmen verbunden ist.

Zur Annahme einer Sache statt baaren Geldes kann derselbe von dem Schuldner nach L.R.S. 1243 nicht gezwungen werden; dagegen ist es dem Gemeinderath anheimgegeben, ob er die Annahme eines solchen Zahlungsmittels gestatten will.

2) Die Annahme von Staatspapieren an Zahlungsstatt und von ausländischen nicht kursüblichen Geldstücken wird dem Rechner nur mit Genehmigung des Gemeinderaths zu gestatten seyn. Inländisches Papiergeld darf vom Rechner nicht zurückgewiesen werden.

3) Bei ungleichen Umständen wird die Zahlung zuerst abgerechnet an jener Schuld, welche die schwersten Zinse trägt, dann an jener, welche mit Bürgen gedeckt ist, endlich an jener, welche Pfandrecht hat. (L.R.S 1256 a.)

4) Die mit der Zahlung verbundenen Kosten fallen auf den Schuldner (L.R.S. 1248) und es werden daher in der Rechnung

keine desfallsigen Gebühren in Ausgabe kommen, den Fall ausgenommen, wo der Gemeinde z. B. in einer Gant wegen Unzulänglichkeit des Massevermögens ein Verlust erwächst und des Rechners Gebühren (Betreibungskosten) aus diesem Grunde der Gemeindekasse zur Last bleiben.

5) Der Rechner ist nicht verbunden, Stückzahlungen anzunehmen, selbst dann nicht, wenn die Schuld theilbar ist. (L.R.S. 1244.) — Nur der Richter oder auch der Gemeinderath können ihn hiezu anhalten. In manchen Fällen liegt es im Vortheil der Gemeinde, Stückzahlungen zuzulassen, namentlich in dem Falle, wenn eine gesicherte Forderung an verschiedene Liegenschaftskäufer verwiesen wird. Würde hier der Rechner die Annahme von Stückzahlungen verweigern, so müßte ein Einzieher aufgestellt werden, auf dessen Vermögen der Gemeinde kein Vorzugsrecht zusteht.

§. 10.

Das Kassebuch ist monatlich abzuschließen, die Summe der Ausgaben von der Summe der Einnahmen innerhalb Linie abzuziehen, der Rest mit dem wirklichen Kassebestand zu vergleichen, und das Ergebniß einzutragen.

Das Ergebniß des monatlichen Abschlusses theilt der Rechner dem Gemeinderath mit, welcher sofort Abweichungen zwischen dem Kassebuch und Kassebestand selbst zu untersuchen und wegen des Ersatzes das Geeignete zu verfügen, oder die Abhörbehörde von dem Ergebnisse in Kenntniß zu setzen, auch über die Verwendung des die Bedürfnisse überschreitenden Kassenvorraths Anordnung zu treffen hat.

1) Am 1. jeden Monats hat der Rechner dem Gemeinderath das Ergebniß des Kasseabschlusses vom vorigen Monat anzuzeigen, das heißt, er hat dem Gemeinderath etwa in folgender Form Vorlage zu machen:

„Nach dem heute abgeschlossenen Kassebuch betragen die Einnahmen bis 31. Juli d. J. . . . . 12,730 fl.
Die Ausgaben dagegen . . . . . 10,918 fl.
Es zeigt sich also ein Kassevorrath von . . . 1,812 fl.
Bei dem vorgenommenen Sturze fanden sich vor:

6 Rollen Kronenthaler à 108 fl.	= 648 fl.	
9 „ Fünffrankenthaler à 70 fl.	= 630 fl.	
10 „ Guldenstücke à 50 fl.	= 500 fl.	
Münze	34 fl.	
		1,812 fl.
	Unterschied	— —

Oder:
Bei dem Sturze fanden sich vor:
(einzeln darzustellen) . . . . . 1,803 fl. 15 kr.
Es fehlen also . . . . . 8 fl. 45 kr.
wovon ich den Gemeinderath in Kenntniß setze.
Breisach, den 1. August 18 . .
Rieger, Gemeinderechner.“

Obwohl in der Rechnungsanweisung vorgeschrieben ist, daß der Gemeinderath etwaige Abweichungen zwischen dem Tagebuch und der Kasse selbst zu untersuchen oder das Ergebniß der Abhörbehörde mitzutheilen habe, welcher dann die Untersuchung obläge, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß sich zunächst der Gemeinderechner alle Mühe zu geben habe, die Abweichung aufzufinden und daß er erst dann, wenn seine Mühe erfolglos bleibt, den Gemeinderath um Untersuchung anzugehen hat.

Der Gemeinderath wird den Unterschied immer zur Kenntniß der Abhörbehörde bringen, sobald der Betrag eine Summe erreicht, die vermuthen läßt, daß der Entstehung desselben nicht blos ein gewöhnliches Versehen im Geldzählen u. dgl. zu Grunde liege.

2) Daß der Rechner den beim Kasseabschluß fehlenden Betrag baar zuzulegen habe, ist im L.R.S. 1992 begründet; ob er aber im umgekehrten Falle, wenn nämlich sich ein größerer Vorrath in der Kasse zeigt, als das Kassebuch nachweist, Anspruch auf das Mehr oder Bevor habe, darüber fehlt eine Bestimmung.

Vorausgesetzt, daß das Bevor nicht durch unbefugte Vermischung der Privatgelder des Rechners (§. 42) mit den Gemeindegeldern entstanden sey, läßt sich die Behauptung wohl begründen, daß das Bevor dem Rechner nicht gebühre, weil es nur durch unterlassene oder zu niedere Buchung von Einnahmen oder im Eintrage von Ausgaben, die gar nicht, oder in geringerem Betrage geleistet worden sind, oder in fehlerhafter Berechnung der Einnahmen oder Ausgaben seinen Grund haben kann: Versehen, die dem Rechner nicht zum Vortheile gereichen sollen. Auf der andern Seite läßt sich aber eine gewisse Härte nicht verkennen, wenn dem Rechner, der jeden aus seiner Geschäftsführung entsprungenen Verlust zu tragen hat, auf das Bevor keinen Anspruch haben soll.

Die Rechnungsanweisung hat wahrscheinlich aus dem Grunde, weil es schwierig ist, im Allgemeinen zu bestimmen, wie weit der Rechner ersatzpflichtig, beziehungsweise bezugsberechtigt sey, dem Gemeinderath überlassen, wegen des Ersatzes an den Rechner oder die Gemeindekasse das Geeignete zu verfügen. Eine solche Verfügung wird Rechnungsbeleg und hat zugleich die Anweisung zu enthalten:

a) ein etwaiges Bevor entweder aus der Kasse zu nehmen, oder solches darin zu belassen und den Betrag unter §. 7 in Einnahme zu verrechnen;

b) einen etwaigen Kassemangel entweder durch Einlage des Fehlenden auszugleichen oder solchen der Gemeindekasse in Aufrechnung zu bringen und (in letzterem Falle) unter §. 22 in Abgang zu verrechnen.

Durch Vermischung der Privatgelder des Rechners mit jenen der Gemeinde darf ein Bevor nicht entstehen, da eine derartige Vermischung dem Rechner streng untersagt ist. (§. 12 und 42.) Handelt der Rechner dieser Vorschrift entgegen, so kann er polizeilich bestraft, aber nicht, am wenigsten durch Beschluß der Abhörbehörde, zu dem Verluste der von ihm in die Gemeindekasse gebrachten Gelder verurtheilt werden.

Ueber Behandlung der mit Ermächtigung des Gemeinderaths von dem Rechner an die Gemeindekasse geleisteten Zuschüsse s. §. 12.

3) Wegen Vornahme des Kassesturzes durch die Abhörbehörde s. unten §. 38.

4) Wenn über einzelne Theile der Gemeinderechnung besondere

Rechnung geführt wird (§. 29), die Gelder aber mit jenen der Hauptkasse vereinigt sind, so hat der Rechner zur Ermittlung des Kassevorraths eine Zusammenstellung der Ergebnisse der verschiedenen Kassebuchabschlüsse zu fertigen und eine Abschrift davon dem Gemeinderath mitzutheilen, dem Kassebuch aber die Urschrift der Zusammenstellung als Nachweisung des Vorraths anzuschließen.

5) Durch obige, hinsichtlich der Kasseabschlüsse getroffene Bestimmungen ist die Beigabe eines besonderen Kassesturzprotokolls zur Rechnung überflüssig gemacht. Die vorhandenen Naturalien und Materialien sind aber stets am Schluse des Jahres aufzunehmen und in besonderem Protokolle nachzuweisen, weil ein monatliches Nachstürzen derselben nicht thunlich ist.

§. 11.

Das Kassebuch ist mit dem letzten Tage des Jahres von dem Rechner zu schließen und zu unterzeichnen und alle späteren Einnahmen und Ausgaben sind selbst dann in das Kassebuch des folgenden Jahres einzutragen, wenn dieselben auch im vorigen Jahre hätten geleistet werden sollen.

1) Zur pünktlichen Einhaltung dieser Bestimmung hat der Rechner die am Schlusse des Rechnungsjahres fällig werdenden Ausgabsposten zur Vermeidung von Rückständen längstens bis 31. Dezember zu berichtigen. Ist dies aus irgend einem Grunde nicht möglich, so ist der Posten, auch wenn er z. B. am 1. Januar bezahlt würde, doch nicht mehr in der alten, sondern in der neuen Rechnung zu verausgaben, indem alle nach dem 31. Dezember bezahlten Posten, sie mögen verfallen seyn, wann sie wollen, sowohl bei der Einnahme, als Ausgabe im „Hat" der auf jenen Tag abzuschließenden Rechnung nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

2) Der Abschluß des Kassebuchs muß mit jenem des Hauptbuchs übereinstimmen, d. h. die Summe der Einnahmen und Ausgaben darf nicht höher und nicht niederer seyn, als die Gesammteinnahmen und Ausgaben der Rechnung. Zeigt sich zwischen beiden Büchern ein Unterschied, so hat solchem der Rechner so lange nachzuforschen, bis er ihn gefunden und das Kassebuch mit der Rechnung in Einklang gebracht hat.

§. 12.

Der Rechner hat für die Gemeindegelder eine besondere Kasse zu führen, darf daraus in eigenen Nutzen nichts verwenden (§. 42) und von eigenen Mitteln an die Gemeindekasse ohne schriftliche Ermächtigung des Gemeinderaths keine Vorschüsse leisten. Diese Ermächtigung ist als Rechnungsbeleg und der Vorschuß nach §. 25 als Einnahmsposten zu behandeln.

Vorschüsse des Rechners an die Kasse können nur nöthig werden, wenn wegen eintretender außerordentlicher Ausgaben oder wegen lauer Betreibung der Gemeindeausstände die Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Da nach obigem §. die Ermächtigung des Gemeinderaths zur

Leistung derartiger Vorschüsse genügt, so wird von der Staatsgenehmigung Umgang genommen werden können, insofern die Vorschüsse nicht verzinst werden, was in der Anweisung des Gemeinderaths ausdrücklich anzugeben ist, da sonst die Zinse Kraft Gesetzes (L.R.S. 2001) angesprochen werden können.

Dergleichen Vorschüsse werden unter §. 8 a und §. 31 a in Rechnung vorgetragen.

Von den Rechnungsbelegen.

§. 13.

Für alle Einnahms- und Ausgabsposten sind die Belege der Rechnung beizufügen, und zwar in der Ordnung, in welcher die Einträge, auf welche sie sich beziehen, in der Rechnung auf einander folgen.

Nach gestellter Rechnung werden die so geordneten Beilagen mit fortlaufenden Ziffern versehen, auf die in den Rechnungseinträgen verwiesen wird.

Befindet sich ein Beleg bei einer früheren Rechnung, so ist dies unter Bezeichnung des Jahrgangs der Rechnung und der Ziffer der Beilage anzugeben.

1) Während des Rechnungsjahres hält sich der Rechner für die Einzugsregister und Zahlungslisten, so lange sie noch unberichtigte Posten enthalten, sodann für jede Rubrik (§) einen besonderen Bogen, in welchen er die ihm zukommenden Belege fortlaufend, wie sie im Hauptbuche stehen, einlegt. Solche Belege, welche Posten aus verschiedenen Rubriken enthalten, werden in den Bogen eingelegt, welcher Bezug auf den ersten in der Rechnung erscheinenden Eintrag nimmt. Hierdurch wird der Vortheil erreicht, daß der Rechner jeden Augenblick, ohne lange suchen zu müssen, seine Belege finden und daß er am Schlusse des Rechnungsjahres die Beilagen, welche aus den Bogen herausgenommen werden, geradezu in der paragraphenweisen Reihefolge aufeinander legen und sofort numeriren kann. Die Beilagenummer wird oben am rechten Ecke einer jeden Beilage beigesetzt. Die Angabe der Rechnungsseite und der Seite des Kassebuchs auf den Belegen ist nicht vorgeschrieben, dürfte aber zur Erleichterung der Verbindung der verschiedenen Rechnungsbestandtheile nie zu unterlassen seyn.

2) Die Beilagen sind, wenn deren Zahl nicht groß ist, mit der Rechnung zusammen in einen Band einzubinden. Bei einer größeren Anzahl werden solche besonders und je nach dem Umfange in mehrere Bände gebunden. Jeder Band wird, wie die Rechnung selbst, mit einem Schilde versehen —, der folgende Inschrift erhält: „Ort N. Gemeinderechnung für 18.., Beilagen von Nr. 1 bis 400. Ir Band.“

3) Ein Zusatz gegen früher liegt in der Bestimmung, daß die Belege der Rechnung in der Ordnung anzuschließen seyen, in welcher die Einträge, auf die sie sich beziehen, in der Rechnung aufeinander folgen. Diese Vorschrift ist zwar in der Natur der